



19/SN-29/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 6. August 1987

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Präs.Abt. II - 882/115

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 Wien

GESETZENTWURF	
Z' 29	.G.E.: 9 87
Datum: 11. SEP. 1987	
Verteilt: 14. 9. 1987	

St. Pöschner

Betreff: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird;

2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden;

Stellungnahme

Zu Zahlen Z-200/1-III/2/87 vom 14. Mai 1987
 Z-200/4-III/2/87 vom 30. Juni 1987

1. Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Einleitungssatz sollte die Zitierung der letzten Fassung des Zollgesetzes 1955 berichtigt werden, weil das Zollgesetz 1955 zuletzt durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 155/1987 geändert wurde.

Zu Art. I Z. 16 (§ 61 Abs. 4 und 5):

Es sollte sichergestellt werden, daß für Waren, die im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind und deren Wert insgesamt S 25.000,-- nicht überschreitet, eine mündliche Warenerklärung auch dann abgegeben werden kann, wenn es sich um eine Sendung mit Waren mehrerer Zolltarifpositionen handelt. Damit soll vermieden werden, daß in derartigen Fällen vom Grenzzollamt auf die Möglichkeit der kostenintensiveren Hausbeschau verwiesen wird.

Weiteres wird angeregt, für Waren, die nicht im Reiseverkehr eingeführt werden und deren Wert S 5.000,-- nicht übersteigt, eine vereinfachte Warenerklärung in der Form vorzusehen, daß sie mündlich erfolgen kann und eine tarifmäßige Einordnung nicht bzw. nur für Zwecke der allenfalls unterschiedlichen Höhe der Einfuhrumsatzsteuer durchgeführt wird.

Die beabsichtigte Änderung des Zollgesetzes 1955 soll zum Anlaß genommen werden, auf folgendes Problem hinzuweisen:

Der Kaufkraftabfluß aus den wirtschaftlich schwächeren Bezirken Landeck und Imst hat sich in den letzten Jahren durch Importe aus dem Schweizer Zollausschlußgebiet Samnaun weiter verstärkt. Je nach Tagespreis und Kurs des Schweizer Frankens werden derzeit täglich ca. 2 bis 3 Tonnen Zucker und jährlich etwa 100 Tonnen Butter unter Ausnutzung der Freigrenze von S 150,-- für Lebensmittel nach § 34 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zollfrei nach Tirol eingeführt.

Es wird daher angeregt zu überlegen, auch Zucker und Butter in die Aufzählung des § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 aufzunehmen, damit im § 3 Abs. 2 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl.Nr. 476/1972, eine Höchstmenge auch für diese Waren festgesetzt werden kann.

- 3 -

2. Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden, bestehen abgesehen davon, daß es im Einleitungssatz richtig "zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes BGBl.Nr. 155/1987" heißen müßte, keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

